Friedhofsordnung

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBI. S. 11) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 1960 (GVBI. S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.08.19761976 (GVBI. I, S. 320) in Verbindung mit § 1, Abs. 1, Satz 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17.12.1964 (GVBI. I, S. 225) hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 20. Oktober 1977 folgende Satzung (Friedhofsordnung) beschlossen:

I. Eigentum, Verwaltung, Zweckbestimmung

§ 1

Die Friedhöfe sind Eigentum der Stadt Mühlheim am Main

§ 2

Die Verwaltung des Friedhofs- und Bestattungswesens obliegt der Stadtverwaltung, im folgenden Friedhofsverwaltung genannt.

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Erlaubt ist die Bestattung derjenigen Personen, die
 - 1. bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Mühlheim am Main waren oder.
 - 2. ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder,
 - 3. innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind, soweit sie nicht auf einen anderen Friedhof überführt werden.
- (3) Für die Bestattung anderer Personen bedarf es einer besonderen Genehmigung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung dieser Genehmigung besteht nicht.

Die Friedhöfe sind während der festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch öffentliche Bekanntmachung entsprechend den Bekanntmachungsvorschriften der Hauptsatzung und durch Anschlag an den Friedhofseingängen bekannt gemacht. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Weisungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs
 - 1. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - 2. Wege zu befahren, ausgenommen mit Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeuge abzustellen, wenn dies von der Friedhofsverwaltung nicht besonders genehmigt worden ist,
 - 3. Waren und gewerbliche Leistungen anzubieten,
 - 4. Druckschriften zu verteilen,
 - 5. sich als unbeteiligte Zuschauer bei Bestattungsfeierlichkeiten aufzuhalten.
 - 6. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
 - 7. Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - 8. das Rauchen und das Lärmen,
 - 9. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie die Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten.
- (3) Totengedenkfeiern bedürfen der Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung. Sie sind mindestens eine Woche vorher bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.

- (1) Die Ausführung gewerblicher Arbeiten, soweit sie nicht im Auftrage der Friedhofsverwaltung oder durch Friedhofspersonal ausgeführt werden, ist nur solchen Gärtnern, Bildhauern, Steinmetzen und sonstigen Handwerkern und Gewerbetreibenden gestattet, die im Besitz einer von der Friedhofsverwaltung ausgestellten Zulassungskarte sind. Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage aller Unterlagen entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt. Die Karte ist bei der Ausführung aller Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, die Zulassungskarte aus wichtigem Grund, insbesondere bei nachgewiesenen Verstößen gegen die Friedhofsordnung sowie bei Gewerbetreibenden, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht als unzuverlässig anzusehen sind, ohne Rückerstattung der für die Ausstellung entrichteten Gebühren zu entziehen.
- (3) Soweit es zur Durchführung der übertragenen Arbeiten erforderlich ist, können Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende die Wege mit geeigneten Fahrzeugen befahren.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- (1) Die vom Magistrat ausgestellte Bestattungserlaubnis ist bei der Friedhofsverwaltung einzureichen. Ort und Zeit der Bestattung werden durch die Friedhofsverwaltung festgesetzt. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgepflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (2) Bestattungen finden nur von Montag bis Donnerstag sowie freitags vormittags bis 11.00 Uhr statt. In begründeten Fällen sind mit besonderer Genehmigung der Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulässig.

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Leichen müssen spätestens 36 Stunden nach dem Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausfüllung des Leichenschauscheines, in die Leichenhalle gebracht werden.
- (3) Die Leichen sind in verschlossenen Särgen einzuliefern. Die Särge dürfen nicht aus Metall, Kunststoff oder schwervergänglichen Stoffen hergestellt werden.
- (4) Die Särge werden spätestens ¼ Stunde vor der Bestattungszeit geschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden. Bis dahin können die Angehörigen den Verstorbenen, sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, nach vorausgegangener Absprache mit dem Friedhofspersonal oder der Friedhofsverwaltung sehen.
- (5) Die Stadt haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.

- (1) Gräber dürfen nur durch das Friedhofspersonal bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben werden oder geöffnet oder geschlossen werden.
- (2) Die Gräber müssen so tief ausgehoben werden, dass nach Einstellung des Sarges der Abstand zwischen Sargoberkante und Erdoberfläche (ohne Sarghügel) mindestens 1,00 m beträgt.
- (3) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstätte beträgt
 - a) auf den Friedhöfen Mühlheim und Dietesheim 20 Jahre,
 - b) auf dem Friedhof Lämmerspiel und auf dem Waldfriedhof 30 Jahre.
 - Bei den Gräbern von Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren beträgt sie
 - a) auf den Friedhöfen Mühlheim und Dietesheim 15 Jahre,

b) auf dem Friedhof Lämmerspiel und auf dem Waldfriedhof 30 Jahre.

IV. Grabstätten

§ 10

- (1) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Reihengräber,
 - b) Urnenreihengräber,
 - c) Wahlgräber,
 - d) Urnenwahlgräber,
 - e) anonyme Urnengräber (ausschließlich Waldfriedhof),
 - f) halbanonyme Urnengräber (ausschließlich Waldfriedhof),
 - g) Urnenbaumgräber (ausschließlich Waldfriedhof).
- (2) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

- (1) Die Grabstätten sind Eigentum der Stadt.
- (2) Rechte Dritter an den Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur.
- (3) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals kann die Friedhofsverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeit die erforderlichen Zwischenregelungen treffen.

- (1) In jeder Grabstätte darf grundsätzliche nur eine Leiche beigesetzt werden.
- (2) Es ist zulässig, eine mit ihrem neugeborenen Kind verstorbene Mutter oder zwei zur gleichen Zeit in ihrem ersten Lebensjahr verstorbene Kinder in einem Sarg beizusetzen.

§ 13

Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Rechts kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen. Die Leichen oder Aschenreste sind in diesen Fällen in ein anderes Grab gleicher Art umzubetten. Die Grabmäler und ihr Zubehör sind umzusetzen.

A. Reihengräber

§ 14

- (1) Reihengräber sind im allgemeinen Gräber, die für die Dauer der Ruhefrist (§ 9 Abs. 3) abgegeben werden.
- (2) Es wird der Reihe nach beigesetzt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind unzulässig. Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhefrist nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

§ 15

- (1) Es werden eingerichtet:
 - 1. Reihengräber für die Beisetzung Verstorbener im Alter bis zu fünf Jahren.
 - 2. Reihengräber für die Beisetzung Verstorbener über fünf Jahren.
- (2) Die Reihengräber haben folgende Mindestmaße:
 - 1. Für Verstorbene bis zu fünf Jahren:

Länge 1,20 m Breite 0,60 m Abstand 0,20 m 2. Für Verstorbene über fünf Jahre:

Länge 2,00 m Breite 0,80 m Abstand 0,20 m

§ 16

Reihengräber sind spätestens sechs Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten. Die Frist kann aus wichtigen Gründen verlängert werden. Bis zum Ablauf der Ruhefrist sind die Gräber entsprechend den Vorschriften dieser Friedhofsordnung instand zu halten. Geschieht dies nicht, so können die Gräber nach Ablauf einer angemessenen Frist eingeebnet werden.

§ 17

- (1) Über die Wiederbelegung von Reihengräbern, für die die Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die beabsichtigte Wiederbelegung wird sechs Monate vor der Abräumung bekannt gegeben.

B. Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten, deren Nutzung dem Beteiligten und seinen Angehörigen für die Dauer der Nutzungszeit vorbehalten ist. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einem Wahlgrab besteht kein Rechtsanspruch. Wahlgräber können nur anlässlich eines Todesfalles erworben werden.
- (2) Es werden ein- und mehrstellige Wahlgräber abgegeben. Die Grabstellen können auch übereinander liegen. In jeder Grabstelle ist während der Dauer der Nutzungszeit nur eine Bestattung zulässig.

- (3) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht auf Beisetzung nach seinem Ableben sowie, im Falle des Erwerbs eines mehrstelligen Wahlgrabes, das Recht auf Beisetzung seiner verstorbenen Angehörigen in dem Wahlgrab. Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind:
 - 1. Ehegatten,
 - 2. Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
 - 3. die Ehegatten der unter Abs. 3 Ziffer 2 bezeichneten Personen. Die Beisetzung anderer Personen in dem Wahlgrab bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat ferner das Recht und die Pflicht auf Gestaltung und Pflege der Grabstätte nach Maßgabe der Vorschriften dieser Friedhofsordnung.
- (5) Das Nutzungsrecht an Wahlgräbern kann nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung und nur an Angehörige im Sinne des § 18 Abs. 3 übertragen werden.
- (6) Der Erwerber eines Wahlgrabes soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem in § 18 Abs. 3 aufgeführten Personenkreis zu ernennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in der in § 18 Abs. 3 genannten Reihenfolge auf die Angehörigen bzw. Erben des verstorbenen Erwerbers über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt. Das gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.
- (7) Jeder, auf den ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung auf das Nutzungsrecht verzichten; dieses geht dann auf den nächsten Angehörigen bzw. Erben in der in § 18 Abs. 3 genannten Reihenfolge über.

§ 19

Das Nutzungsrecht wird gegen Zahlung der in der Gebührenordnung zu dieser Friedhofssatzung festgesetzten Gebühr erworben. Über den Erwerb des Nutzungsrechts wird eine Urkunde ausgestellt, die den Nutzugsberechtigten bezeichnet.

- (1) Die Nutzungszeit wird
 - a) für die Friedhöfe Mühlheim und Dietesheim auf 25 Jahre und
 - b) für den Friedhof Lämmerspiel auf 35 Jahre
 - c) für den Waldfriedhof auf 35 Jahre festgesetzt.
- (2) Das Nutzungsrecht kann auf Grund besonderer Genehmigung der Friedhofsverwaltung gegen Zahlung der zu Zeit der erneuten Antragstellung geltenden Gebühr verlängert werden. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht; ausgenommen hiervon ist eine einmalige Verlängerung von vier- und mehrstelligen Wahlgräbern.
- (3) Das Recht auf Beisetzung in einem Wahlgrab läuft mit der Nutzungszeit ab. Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung jedoch nur stattfinden, wenn die Ruhefrist für diese Beisetzung die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für diese Beisetzung erneut erworben worden ist.

§ 21

Wahlgräber sind spätestens sechs Monate nach einer Beisetzung würdig herzurichten und für die Dauer der Nutzungszeit entsprechend den Vorschriften dieser Friedhofsordnung instand zu halten. Die Frist zur Herrichtung nach einer Beisetzung kann aus wichtigen Gründen verlängert werden. Die Verpflichtung zur Herstellung und Instandhaltung des Wahlgrabes obliegt dem Nutzungsberechtigten. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, so kann das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entzogen werden. Der Nutzungsberechtigte ist vorher zweimal schriftlich aufzufordern, innerhalb angemessener Frist seinen Verpflichtungen nachzukommen. Dabei ist auf die Möglichkeit des Rechtsentzuges hinzuweisen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, so können die zweimaligen Aufforderungen durch ortsübliche Bekanntmachung erfolgen.

Jede Grabstätte hat folgende Mindestmaße:

Länge 2,00 m
Breite 0,80 m
Abstand zwischen den Wahlgräbern mindestens 0,20 m

§ 23

Wahlgräber können an den planmäßig vorgesehenen Stellen mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung als Grüfte ausgemauert und überbaut werden. Die in den Grüften aufzustellenden Särge müssen mit dicht schließenden Metalleinsätzen versehen sein.

C. Aschenbeisetzungen

- (1) Aschenreste können beigesetzt werden in:
 - 1. Reihengräbern für Erdbestattungen,
 - 2. Wahlgräbern für Erdbestattungen,
 - 3. Urnenreihengräbern,
 - 4. Urnenwahlgräbern,
 - 5. Anonymen Urnengräbern (ausschließlich Waldfriedhof),
 - 6. Halbanonymen Urnengräbern (ausschließlich Waldfriedhof),
 - 7. Urnenbaumgräbern (ausschließlich Waldfriedhof).
- (2) Aschenreste können beigesetzt werden:
 - In Reihengräbern für Erdbestattungen bis zu 2 Aschenurnen,
 - in Wahlgräbern für Erdbestattungen bis zu 8 Aschenurnen,
 - in Urnenreihengräbern bis zu 2 Aschenurnen,
 - in Urnenwahlgräbern bis zu 4 Aschenurnen.
- (3) Bei der Beisetzung von Urnen in Reihen- und Wahlgräbern für Erdbestattungen bemisst sich die Ruhezeit abweichend von § 9 Abs. 3 nach der der Urnenbeisetzung vorangegangenen Erdbestattung.
- (4) Bei der Beisetzung einer Aschenurnen in einem Feld für anonyme Bestattungen wird die Beisetzungsstelle nicht besonders kenntlich gemacht und auch nicht als Einzelgrabstelle ausgewiesen. Das Grabfeld ist als einheitliche Rasenfläche angelegt. Nach der Beiset-

zung der Urne wird die Beisetzungsstelle nicht durch Hügel, Einfassung oder sonstige Gestaltung als Grabstätte kenntlich gemacht. Ein besonderer Hinweis auf den Beigesetzten durch Grabkreuz, Namensschilder oder Gedenktafel ist nicht möglich. Grabschmuck kann an einer dafür vorgesehenen zentralen Stelle abgelegt werden.

- (5) Bei der Beisetzung einer Aschenurne in einem Feld für halbanonyme Bestattungen wird die Beisetzungsstelle nicht besonders kenntlich gemacht und auch nicht als Einzelgrabstelle ausgewiesen. Das Grabfeld ist als eingefasste Rasenfläche angelegt. Nach der Beisetzung der Urne wird die Bestattungsstelle nicht durch Hügel, Einfassung oder sonstige Gestaltung als Grabstätte kenntlich gemacht. Ein Hinweis auf die/den Beigesetzte/n mittels kleiner Schrifttafel aus Naturstein (Maße: 15x8x2 cm), passend zur vorhandenen Stele, ist ungraviert nur bei der Friedhofsverwaltung käuflich zu erwerben. Nach der Gravur, welche die Hinterbliebenen veranlassen, wird die Schrifttafel von der Friedhofsverwaltung fachmännisch an der Stele angebracht. Grabschmuck kann an der Stele abgelegt werden.
- (6) Bestattungen von Aschenresten sind an besonders ausgewiesenen Bäumen im Wurzelbereich der Bäume möglich. Die Beisetzung darf nur in einer biologisch abbaubaren Urne erfolgen. Die Kennzeichnung der Grabstätte erfolgt durch die Friedhofsverwaltung in Form einer Namenstafel aus Metall (Maße: 15x8 cm) an dem jeweiligen Baum. Diese Namenstafel ist nur bei der Friedhofsverwaltung käuflich zu erwerben. Es ist untersagt, die Bäume darüber hinaus zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Weise zu verändern. Das Ablegen von Grabschmuck darf nur an der dafür ausgewiesenen Stelle erfolgen. Sollte der Baum im Laufe der Ruhefrist beschädigt oder zerstört werden, ist die Stadt Mühlheim am Main zur Ersatzpflanzung eines neuen Baumes berechtigt/verpflichtet. Die Anlage und Pflege der Grabstätte obliegt ausschließlich der Stadt Mühlheim am Main.

Pflegeeingriffe sind insbesondere zulässig, soweit dieses aus Gründen der Verkehrssicherheit geboten ist. Ansonsten soll der Baumbestand in weitgehend naturbelassenem Zustand verbleiben.

- (1) Die Aschenurnen können ober- oder unterirdisch beigesetzt werden.
- (2) Art und Ausgestaltung der oberirdischen Urnengrabstätten unterliegen im Einzelfall besonderen Auflagen. Bei unterirdischen Grabstellen werden die Urnen in einer Tiefe von 0,65 m beigesetzt.

(3) Urnenreihengräber haben folgende Mindestmaße:

Länge	0,60 m
Breite	0,50 m
Abstand	0,20 m
Die Mindestmaße der Urnenwahlgräber sind:	
Länge	0,80 m
Breite	0,80 m
Abstand	0,20 m

Nach Ablauf der Ruhefrist und Erlöschen eines Nutzungsrechtes ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die beigesetzten Aschenurnen zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofs in würdiger Weise der Erde übergeben.

§ 27

Die Vorschriften dieser Friedhofsordnung über Reihen- und Wahlgräber gelten für Urnengräber entsprechend, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen über Aschenbeisetzungen nicht Abweichendes ergibt.

V. Grabmale und Einfriedigungen und sonstige Grabausstattung

- (1) Auf dem Friedhof werden in gleichwertiger Lage Grabfelder mit allgemeinen und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antagsteller, ob dies in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festge-

setzten, über die Bestimmungen dieser Friedhofsordnung hinausgehenden Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Eine entsprechende schriftliche Erklärung ist durch den Antragsteller zu unterzeichnen. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung gebrauch gemacht, so kann die Stadt die Bestattung in einem Grabfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften durchführen lassen.

§ 29

Für den gesamten Friedhof gelten folgende allgemeine Gestaltungsvorschriften:

- Auf den Grabstätten dürfen zum Gedenken an die dort Ruhenden Grabmale errichtet werden und sonstige Grabausstattungen angebracht werden. Sie müssen der Würde des Ortes und der Pietät entsprechen.
- 2. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt sein. Grabmale aus Holz in entsprechend wettergeschützter Ausführung sind erlaubt.
- 3. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein.
- 4. Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, bei Grabmälern möglichst seitlich, angebracht werden.

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen in Werkstoff, Gestaltung und Bearbeitung erhöhten Ansprüchen entsprechen und sich in das Gesamtbild des jeweiligen Grabfeldes einordnen.
- (2) Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig Grabmale
 - a) aus schwarzem Kunststein oder Gips,
 - b) aus Betonsteinwerk,
 - c) mit in Zement aufgesetzten figürlichem oder ornamentalem Schmuck,
 - d) mit Farbanstrich auf Stein ausgenommen davon ist die Farbtönung von Inschriften -,
 - e) mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunstoffen in jeder Form,
 - f) mit Lichtbildern,
 - g) mit Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen.

Vorstehende Bestimmungen gelten sinngemäß auch für sonstige Grabausstattungen.

- (3) Bei der Gestaltung der Grabstätte und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - a) Die Grabmale müssen auf allen Seiten gleichmäßig bearbeitet sein; Grabmale vor Mauern, Gehölzgruppen und –reihen dürfen eine geringerwertigere Rückseitenverarbeitung haben. Politur ist nicht zulässig,
 - b) die Grabmale dürfen keinen Sockel haben,
 - c) Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können geschliffen sein,
 - d) Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen und müssen gut verteilt sein. Unzulässig ist die Verwendung von Gold und Silber.
- (4) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
 - a) auf einstelligen Grabstätten bis zu 0,60 qm Ansichtsfläche bei 12 cm Mindeststärke,
 - b) auf zweistelligen Grabstätten bis zu 1,20 qm Ansichtsfläche bei 14 cm Mindeststärke,
 - c) auf drei- oder mehrstelligen Grabstätten bis zu 1,50 qm Ansichtsfläche bei 16 cm Mindeststärke.

Stehende Grabmäler für Erwachsene dürfen nicht höher als 1,20 m und für Kinder nicht höher als 0,70 m sein. Das Verhältnis von Breite zu Höhe soll möglichst 1:1,5 bis 1:2,5 betragen.

- (5) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
 - a) Auf einstelligen Urnengrabstätten nur liegende Grabmale bis 0,30 gm Ansichtsfläche,
 - b) auf mehrstelligen Urnengrabstätten bis zu 0,64 qm Ansichtsfläche.
- (6) Liegende Grabmale dürfen nur flach geneigt auf die Grabstelle gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig. Die Abdeckung sonstiger Grabstätten durch ein liegendes Grabmal oder eine Grabplatte ist unzulässig.
- (7) Grabeinfassungen jeder Art auch aus Pflanzen sind in der Regel nicht zulässig.

(8) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Abs. 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 7 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 31

- (1) Die Einrichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ohne Zustimmung sind zur Dauer von einem Jahr nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale aus Holztafeln bis zur Größe von 15x30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) Die Zustimmung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1:10 zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen, soweit die besonderen Gestaltungsvorschriften Anwendung finden.
- (3) Die Einrichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen, die auf Dauer angebracht werden sollen, bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.

- (1) Die Zustimmung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofsordnung entspricht.
- (2) Ohne Einwilligung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden. Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener

Frist die Anlagen zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von zwei Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

- (1) Bei der Einrichtung und der Unterhaltung von Grabdenkmälern, Grabeinfassungen und sonstigen Grabausstattungen sind die Bestimmungen des Merkblattes für die Standsicherheit von Grabdenkmälern, erarbeitet vom Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, herausgegeben als Merkblatt des Deutschen Handwerksinstituts im Rahmen der praktischen Gewerbebeförderung, Bonn, Koblenzer Straße 133, zu beachten.
- (2) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Die Fundamente müssen mit der Oberkante mindestens 4 cm unter der Eroberfläche bleiben. Alle Grabmäler sind mit dem Fundament durch Metalldübel (rostgeschützt) oder gleichwertige Befestigungsmittel zu verbinden. Grabmäler aus Holz müssen mindestens 60 cm in der Erde stehen.
- (3) Die Inhaber und Nutzungsberechtigten von Grabstellen sind verpflichtet, die Anlagen auf den Grabstellen im Jahre mindestens zweimal, und zwar einmal im Frühjahr, nach Beendigung der Frostperiode, und zum anderen im Herbst, auf ihre Standfestigkeit hin fachmännisch zu überprüfen oder auf ihre Kosten durch Fachleute überprüfen zu lassen, gleichgültig ob äußerlich Mängel erkennbar sind oder nicht und dabei festgestellte Mängel unverzüglich auf ihre Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Die Inhaber und Nutzungsberechtigten von Grabstellen, welche diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, haften für die daraus entstehenden Schäden.
- (4) Die Inhaber und Nutzungsberechtigten von Grabstellen sind für alle Schäden haftbar, die infolge ihres Verschuldens, insbesondere durch Umfallen der Grabmäler oder durch Abstürzen von Grabmalteilen verursacht werden. Die Friedhofsverwaltung kann Grabmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Anzeichen der Zerstörung

aufweisen, umlegen oder entfernen lassen, wenn die Berechtigten die Gefahr nicht selbst beheben. Sind die Berechtigten nicht zu ermitteln, so kann die Friedhofsverwaltung nach entsprechender ortüblicher Bekanntmachung das Erforderliche veranlassen. Bei unmittelbar drohender Gefahr ist eine Benachrichtigung der Berechtigten nicht erforderlich.

§ 34

- (1) Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstelle entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und der Ruhefrist sind Grabmäler, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen von den Berechtigten zu entfernen. Kommt der Berechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Friedhofsverwaltung ihn schriftlich auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist die Anlage zu entfernen. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von zwei Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§§ 383 ff. BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.
- (3) Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmale sowie solche Grabmale, die als besondere Eigenart des Friedhofes gelten, werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen ohne Einwilligung der Friedhofsverwaltung nicht entfernt oder abgeändert werden.

VI . Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Gräber

§ 35

(1) Grabstätten müssen in friedhofwürdiger Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.

- (2) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Gräber nicht stören. Das Pflanzen, Umsetzen oder Beseitigen von Bäumen, großen Sträuchern und Hecken bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung. Bäume und Sträucher gehen mit dem Einpflanzen in das Eigentum der Stadt über.
- (3) Grabbeete dürfen nicht über 20 cm hoch sein.
- (4) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung nach angemessener Frist diese Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen.
- (5) Grabflächen von Gräbern in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften dürfen nicht mit Kies bestreut oder unbeschadet § 30 Abs. 6 Satz 2 vollständig mit Steinen belegt werden.

VII. Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 36

Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Friedhofordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungsrechte an Wahlgräbern und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 37

Ruhebänke und Stühle sowie sonstige Sitzgelegenheiten dürfen nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung an oder auf den Grabstätten verteilt werden.

- (1) Es werden die folgenden Listen geführt:
 - ein Grabregisterverzeichnis der beigesetzten Personen mit den laufenden Nummern der Reihengräber, der Wahlgräber und der Aschengräber,
 - 2. eine Namenskartei der beigesetzten Verstorbenen,
 - 3. ein Verzeichnis nach § 34 Abs. 3 der Friedhofsordnung.

(2) Die zeichnerischen Unterlagen, Gesamtpläne, Belegungspläne und Grabmalentwürfe sind von der Friedhofsverwaltung zu verwaren.

§ 39

Für die Erhebung von Gebühren ist die jeweils gültige Gebührenordnung maßgebend.

§ 40

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote dieser Friedhofsordnung können nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) i.d.F. vom 02.01.1975 (BGBl. I S. 81) mit Geldbuße geahndet werden.

§ 41

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1978 in Kraft.

Die Satzung der Stadt Mühlheim am Main vom 20. Dezember 1971 über die Friedhofsordnung sowie die Satzung der ehemaligen Gemeinde Lämmerspiel vom 30. Januar 1969 über die Friedhofsordnung treten mit Ablauf des 31.Dezember.1977 außer Kraft.

Mühheim am Main, den 27. November 1977

Der Magistrat der Stadt Mühlheim am Main

> Grasmück Bürgermeister

(Veröffentlicht durch Abdruck im "Mühlheimer Stadtanzeiger" vom 10.11.1977) (1. Änderung Stadtverordnetenbeschluss vom 08.12.2008, in Kraft seit 01.01.2009)